

Besondere Bedingung Nr. 4266 Schulen, Kindergärten, Horte und Heime; Ausschluss der persönlichen Schadenersatzpflicht

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1 EHVB ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Lehrer, Erzieher oder Aufsichtspersonen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Bestimmung gilt für

- sämtliche Lehrer, Erzieher oder Aufsichtspersonen.
- die in der Versicherungsurkunde namentlich angeführten Personen.